



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An den
GKV-Spitzenverband

nachrichtlich:
Bundesministerium für Gesundheit

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen
medizinischen Fachgesellschaften e.V.

Bundesärztekammer

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe

Bundespsychotherapeutenkammer

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Kassenärztliche Bundesvereinigung

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

nur per Email

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1664

FAX +49 (0) 228 619 - 1841

E-MAIL ruediger.wittmann@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Wittmann

DATUM 03. März 2010

AZ **VII2** - 5572.02 - 736/2010

(bei Antwort bitte angeben)

Anhörung des GKV-Spitzenverbandes zur Auswahl der im Risikostrukturausgleich zu berücksichtigenden Krankheiten für das Ausgleichsjahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt hat zuletzt am 30.09.2009 gemäß § 31 Abs. 4 RSAV nach Anhörung des GKV-Spitzenverbandes die (für das Ausgleichsjahr 2010) im Risikostrukturausgleich zu berücksichtigenden Krankheiten festgelegt. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 RSAV hat der wissenschaftliche Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs die getroffene Festlegung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Im Rahmen dieses Auftrages hat sich der wissenschaftliche Beirat auf mehreren Sitzungen intensiv mit der Liste der bislang berücksichtigten Krankheiten auseinandergesetzt und dem BVA auf dieser Basis seine Empfehlungen zur Anpassung der Krankheitsauswahl unterbrei-

tet. Wir beabsichtigen vorbehaltlich der eingehenden Stellungnahmen, diesen Empfehlungen zu folgen und die in der Anlage dargestellte Festlegung zu treffen.

Wir bitten Sie deshalb darum, uns Ihre Stellungnahme zum Entwurf der Festlegung über die im Ausgleichsjahr 2011 im Risikostrukturausgleich zu berücksichtigenden Krankheiten bis zum **31. März 2010** (Eingang beim BVA) zukommen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der engen Terminlage später eingehende Stellungnahmen nicht berücksichtigen können. Nach Ablauf dieser Frist werden wir die endgültige Festlegung treffen und bekannt geben.

Wir übersenden Ihnen beigefügt mehrere Dokumente, die die von uns angestrebte Festlegung näher beschreiben. Neben dem eigentlichen Festlegungsentwurf, der die ausgewählten Krankheiten und die ihnen zugeordneten ICD-Schlüssel enthält, übermitteln wir Ihnen detaillierte Erläuterungen zum Festlegungsentwurf (Anhang 1), eine Dokumentation der angewendeten Berechnungsmethodik (Anhang 2), die sich hieraus ergebenden Berechnungsergebnisse (Anhang 3), eine Gegenüberstellung der bisherigen mit der überarbeiteten Krankheitsabgrenzung (Anhang 4) sowie eine Übersicht aller sich ergebenden Änderungen (Anhang 5).

Bitte beachten Sie, dass wir beabsichtigen, Ihre Stellungnahme auf unserer Homepage zu veröffentlichen. Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Zu den weiteren nach § 31 Abs. 4 RSAV durch uns zu treffenden Festlegungen werden wir Sie gesondert anhören.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Göppfarth